|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0352 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 142–143 |

[*p. 142*] A. Mit Entscheid vom 27. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Julius Schneider-Huwyler, geboren 1916, verheiratet, Bankangestellter, von Obersiggental (Aargau), wohnhaft in Dietikon, Zürcherstraße 39, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Julius Schneider am 4. Januar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 21. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Der Rekurrent arbeitet seit 1936 als Bankangestellter in Zürich. Bei seiner Verheiratung im Jahre 1941 zog er nach Dietikon, wo er eine 2-Zimmerwohnung mietete. Heute verlangt er die Bewilligung, sich in Zürich in einer 3-Zimmerwohnung niederlassen zu können. Zur Begründung seines Rekurses gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich führt er in der Hauptsache an, die 2-Zimmerwohnung in Dietikon sei nach der Geburt eines Kindes im Jahre 1942 sehr eng geworden und verunmögliche es ihm, an weiteren Familienzuwachs zu denken. Sie werde auch derart schlecht geheizt, daß er sein Kind aus Gesundheitsrücksichten habe auswärts unterbringen müssen. Nachdem ihn diese Gründe zwingen würden, seine Wohnung zu wechseln, liege es nahe, daß er an seinen Arbeitsort Zürich ziehe. Damit wäre ihm auch finanziell besser gedient als mit einem auswärtigen Wohnsitz. Außerdem lasse sich in Dietikon keine andere Wohnung finden.

Der Rekurrent arbeitet nach seinen eigenen Angaben seit 1936 in Zürich. Er war jedoch, wie aus den Akten hervorgeht, nie an diesem Orte niedergelassen. Vielmehr siedelte er sich bei seiner Heirat im Jahre 1941, offenbar ohne gewichtigen äußeren Zwang, in Dietikon an, um von dort aus seiner Arbeit in Zürich nachzugehen. Dies läßt aber mit aller Deutlichkeit erkennen, daß berufliche Gründe den Rekurrenten nicht zwingen, nach Zürich zu ziehen. Auch die angeführten finanziellen Vorteile eines Wohnsitzes in dieser Stadt können, nachdem sie ihm seinerzeit nicht wichtig genug schienen, um in Zürich selbst Wohnung zu nehmen, nicht von Bedeutung sein. Dem Umstand allein jedoch, daß ihm seine derzeitige Wohnung in Dietikon nicht mehr zusagt und er sie aufzugeben beabsichtigt, kann ihn nicht legitimieren, in die von der Wohnungsnot stark betroffene Stadt Zürich zuzuziehen. Auch wenn es zutreffen sollte, daß zurzeit in Dietikon kein für ihn passendes Mietobjekt aufzutreiben ist, so sollte es ihm doch bei entsprechender Bemühung möglich sein, in absehbarer Zeit an seinem bisherigen Wohnort ein solches zu finden. Es stellt bestimmt keine zu große Zumutung dar. wenn er sich solange mit seiner bisherigen Wohnung noch begnügen muß. Genügende Gründe für den Zuzug in die ebenfalls von großer Wohnungsnot betroffene Stadt Zürich liegen daher nicht vor, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Julius Schneider gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 4. Januar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen. // [*p. 143*]

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 20 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Julius Schneider, Zürcherstraße 39, Dietikon, unter Rücksendung der eingereichten Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit unter Rücksendung der eingereichten Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]